

**Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Calw über einen verkaufsoffenen  
Sonntag am 15.05.2022**

Die Große Kreisstadt Calw erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) und § 44 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) folgende Allgemeinverfügung:

**V e r f ü g u n g**

1. Die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) in Calw **in den Ortsteilen Stammheim und Heumaden** dürfen am **15.05.2022 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Entsprechendes gilt für das gewerbliche Feilhalten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.
2. Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tag der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Calw vom 24.11.2020 an dem Tag der Bereitstellung auf der Website der Großen Kreisstadt Calw unter [www.rathaus.calw.de/Bekanntmachungen](http://www.rathaus.calw.de/Bekanntmachungen), also am 27.04.2022, als bekannt gegeben.

**Bekanntgabe**

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Calw, Abteilung Öffentliche Ordnung, Marktplatz 9, 75365 Calw nach Terminvereinbarung (Tel.: 07051/167-240) eingesehen werden.

---

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Calw eingelegt werden.

Calw, den 26.04.2022

gez. Florian Kling  
Oberbürgermeister

---